

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>EU-Kapitalmarktunion</b>	<b>2</b>
<b>Capital Market Union – Proposal for a Pan European Pension Product (PEPP)</b>	<b>8</b>
<b>Für eine funktionsfähige Mittelstandsfinanzierung: Mehr Proportionalität in der Bankenregulierung</b>	<b>10</b>
<b>ESA Review</b>	<b>14</b>
<b>Abbau von Risiken in den europäischen Bankbilanzen vorantreiben. Keine europäische Einlagensicherung.</b>	<b>17</b>

---

## I. Hintergrund:

- Die EU-Kommission hat im Februar 2015 ein Grünbuch zur Schaffung einer europäischen Kapitalmarktunion vorgelegt. Ziele der Initiative sind mehr Wachstum und Beschäftigung, die durch eine verbesserte Unternehmensfinanzierung und eine Zunahme der Investitionen in der EU erreicht werden sollen. Die Kapitalmarktunion soll bis 2019 vollständig verwirklicht werden.
- Zahlreiche mit der Initiative verbundene Gesetzgebungsverfahren wurden schon angestoßen bzw. umgesetzt wie etwa die Regelungen zur Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes, die Reform der Risikokapitalfonds, die Revision der Prospekttrichtlinie durch die neue Prospektverordnung (ProspektVO) oder der Vorschlag einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (Common Consolidated Corporate Tax Base – CCCTB). Aktuell wird u.a. an einem Konzept eines europäischen Produkts der Altersvorsorge (Pan-European Pension Product – PEPP) sowie an einer Neudefinierung der Befugnisse der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) gearbeitet. Besonderes Augenmerk der Kommission liegt auf einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für Small and Medium-Sized Enterprises (SMEs). Für diesen Bereich sind Vorhaben geplant, die für SMEs die Kapitalbeschaffung über den öffentlichen Kapitalmarkt erleichtern sollen. Die Umsetzung dieser Vorhaben ist für Q2 / 2018 geplant.
- Die EU-Kommission möchte mit ihren Plänen im Wesentlichen auf eine stärkere Kapitalmarktorientierung der europäischen Volkswirtschaften hinarbeiten. Die Kapitalmarktfinanzierung soll gegenüber der Bankfinanzierung an Bedeutung gewinnen. Nach zahlreichen Stellungnahmen aus Wirtschaft und Politik, u.a. des EU-Parlamentes, betont auch die Kommission einen „balancierten Ansatz“ in der Unternehmensfinanzierung, der ein Nebeneinander der etablierten Bankfinanzierung und alternativer Finanzierungsformen des Kapitalmarkts vorsieht.

## II. Position der fpmi:

- **Stringente Fortführung des Vorhabens der Kapitalmarktunion**

Die fpmi befürwortet das Ziel der EU-Kommission, die Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung in Europa zu verbessern. Angesichts der Vielzahl der Einzelprojekte ist dabei darauf zu achten, den avisierten Zeitplan einzuhalten, um die Verwirklichung der Kapitalmarktunion in 2019 sicherzustellen.

- Diese Forderung erwächst zum einen aus dem Bedürfnis der Stakeholder und Normadressaten nach Rechtssicherheit als unabdingbare Voraussetzung des Erfolgs eines grenzüberschreitenden Kapitalmarktes. Unklarheiten und ausfüllungsbedürftige Regelungsmaterien bereits auf Level 1 umgesetzter Vorhaben, wie

beispielsweise das neue Prospektrecht<sup>1</sup>, sind zügig zu beseitigen bzw. anzugehen.

- Eine Stärkung der europaweiten Kapitalmarktfinanzierung ist jedoch vor allem aufgrund der Folgewirkungen des Brexit notwendiger denn je. Denn durch den Austritt Großbritanniens aus der Union verlässt mit der City of London der europaweit bedeutendste Finanzstandort die EU. Viele internationale Banken, Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben dort ihren Sitz, darunter auch Investoren, die für das Gelingen einer Kapitalmarktunion von erheblicher Bedeutung sind. Diese „Kapitalgeber“ gilt es weiterhin am Projekt der Kapitalmarktunion zu beteiligen und als Investoren zu erhalten. Das Ergebnis der Brexit-Verhandlungen wird die Gestaltung und den Erfolg der Kapitalmarktunion daher nachhaltig beeinflussen. Umso wichtiger ist eine zügige und klare Positionierung der Beteiligten der Brexit-Verhandlungen in Sachen Kapitalmarktunion.

- **Nebeneinander von Banken- und Kapitalmarktfinanzierung**

Die fpmi begrüßt die Ziele der Kapitalmarktunion und unterstützt die Sicht der Kommission von einem sinnvollen Nebeneinander von Bank- und Kapitalmarktfinanzierung.

- Die Ziele der Kapitalmarktunion können nicht allein dadurch erreicht werden, dass Unternehmen der Weg an die Aktien- und Anleihenmärkte erleichtert wird. Denn Kapitalmarktfinanzierungen können an den Anforderungen kleiner Unternehmen vorbeigehen, sei es dass die nachgefragten Volumina für eine solche Finanzierung zu klein, die Transaktionskosten zu hoch oder die Publizitätspflichten zu umfangreich sind. Für kleine und mittlere Unternehmen wird deshalb die Bankfinanzierung auch in der Kapitalmarktunion von zentraler Bedeutung bleiben. Mehr Wachstum und Beschäftigung kann es nur geben, wenn die Finanzierungs- und Investitionsbedingungen insgesamt, also sowohl bei der Kapitalmarkt- als auch der Bankenfinanzierung, verbessert werden. Denn übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Realwirtschaft zur Schaffung von Wachstum und Jobs. *Conditio sine qua non* ist ein (insgesamt) starker EU-Finanzmarkt, bestehend aus banken- und bankenunabhängigen Finanzierungsformen.
- Die fpmi fordert daher die EU-Kommission dazu auf, die Bankenregulierung an die Ziele der Kapitalmarktunion anzupassen. Es ist widersprüchlich, wenn die EU-Kommission Kapitalmarktinstrumente zur Unternehmensfinanzierung fördern will, aber an anderer Stelle die regulatorischen Anforderungen für die Vergabe von Mittelstandskrediten durch die Banken erschwert werden<sup>2</sup>. Dieser Widerspruch muss zugunsten der Realwirtschaft aufgelöst werden. Insbesondere weitere regulatorische Anforderungen an die Vergabe von Mittelstandskrediten sind kontraproduktiv. Maßnahmen, die der Unternehmensfinanzierung zuwiderlaufen,

---

<sup>1</sup> Die ProspektVO muss von ESMA in delegierte Rechtsakte (RTS, IST) überführt werden; die tatsächliche Umsetzungsfrist endet erst sechs (!) Monate vor Geltung des neuen Prospektrechts in 2019.

<sup>2</sup> Hierzu gehören eine Reihe von Vorhaben wie etwa die lange diskutierte Abschaffung des KMU-Korrekturfaktors in der europäischen Eigenkapitalverordnung, die Etablierung der strukturellen Liquiditätsquote („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) und eine damit verbundene übermäßige Einschränkung der Fristentransformation der Banken, die Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA), die zu erhöhten Eigenkapitalunterlegungspflichten bei den Banken führen wird oder die harmonisierte Kreditdatenbank AnaCredit.

müssen vielmehr im Rahmen der Beratung zur Kapitalmarktunion kritisch hinterfragt werden.

- **Angemessenes regulatorisches Umfeld für SME**

Die fpmi unterstützt die Kommission, soweit sie ein verbessertes regulatorisches Umfeld für die Kapitalmarktfinanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen fokussiert. Zur Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Unternehmen wie auch Investoren sind bereits einige Vorhaben realisiert worden wie etwa die Reform der Risikokapitalfonds, durch die Investitionen in SMEs gefördert werden sollen, oder die Ersetzung der Prospektrichtlinie durch die neue ProspektVO, welche aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedsstaaten zur Harmonisierung des Rechts beiträgt. Das neue Prospektrecht schafft für Kleinst- und Sekundäremissionen Ausnahmen zur Prospektspflicht und erleichtert damit die Mittelbeschaffung über die Kapitalmärkte bzw. senkt die Kapitalkosten. Die gleiche Zielsetzung hat der sog. EU-Wachstumsprospekt mit seinen Vereinfachungen für Emissionen von SME.

Die Kommission sieht weiteren Handlungsbedarf und hat für Q2 / 2018 einige „priority actions“ angekündigt, die dem Gedanken der Proportionalität und Regionalität bei der Regulierung von SME Rechnung tragen soll und Hürden bei Listings bzw. Börsengängen von SME beseitigen will<sup>3</sup>.

**Die fpmi vertritt hierzu folgende Positionen:**

- Ziel jedweder Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der Mittelbeschaffung über die Kapitalmärkte muss eine Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für SME-Emittenten bei gleichzeitig angemessener Berücksichtigung des Investorschutzes sein. Dies gilt für den Marktzugang wie auch die Folgepflichten am Kapitalmarkt.
- Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Konsistenz der europäischen Finanzmarktregulierung insgesamt zu legen. Durch einen ausgewogenen Anlegerschutz dürfen keine übermäßigen Belastungen für die kapitalsuchenden Unternehmen entstehen. Insoweit ist das Zusammenwirken verschiedenster Regelwerke zu analysieren, insbesondere mit den Regelungen der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II) und der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation - MAR). Dabei ergibt sich folgender Befund:
- Die Erfüllung der Anforderungen der MAR<sup>4</sup> ist bereits heute mit erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Emittenten verbunden. Der Verwaltungsaufwand besteht u.a. deshalb, weil die Rechtsanwendung wegen bestehender (Auslegungs-) Fragen in Teilen unklar ist, bei Verstoß gegen die Vorschriften der MAR erhebliche Sanktionen drohen und gleichzeitig die Erleichterungen für spezielle SME (die an einem SME Growth Market notiert sind) nur marginaler Natur sind<sup>5</sup>. Weitere Belastungen sind jedenfalls zu vermeiden bzw. Erleichterungen für SME so zu gestalten, dass sie sich tatsächlich als Entlastungen darstellen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Factsheet: Mid-term review of the capital markets union action plan (08.06.2017), abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/publications/mid-term-review-capital-markets-union-action-plan\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/mid-term-review-capital-markets-union-action-plan_en)

<sup>4</sup> Hierzu zählen die Ad-hoc-Meldepflicht, die Pflicht zur Meldung von Directors' Dealings und zur Führung von Insiderlisten.

<sup>5</sup> So vor allem bei der Veröffentlichungsart der meldepflichtigen Ereignisse.

- Die Regelungen der MiFID II dürfen den Zielen der Kapitalmarktunion nicht zuwiderlaufen. Beispielhaft können die Regeln zum Wertpapier-Research genannt werden: Da Kosten für Research künftig separat auszuweisen sind (Fondsmanager und Vermögensverwalter dürfen Research-Berichte nicht mehr kostenlos annehmen), ist mit einer geringeren Nachfrage nach Firmenanalysen insbesondere von SME mit geringer Marktkapitalisierung zu rechnen. Damit dürfte gerade bei kleineren Titeln weniger Material verfügbar sein, mit der Folge, dass Investoren das Segment nicht mehr so leicht bewerten können und das Interesse der Anleger abnimmt. Damit wird jedoch auch ein Börsengang für Unternehmen weniger attraktiv. Derartige Wechselwirkungen sind bei der Fortführung der Kapitalmarktunion zwingend zu beachten.
- Dies gilt gleichermaßen für die Regulierung der Anlageberatung generell und der Aktienberatung kleinerer und mittlerer Unternehmen im Speziellen, die dazu geführt hat, dass eine Beratung in Wertpapiere von SME faktisch kaum mehr stattfindet. Retail-Investoren sind als Investoren in SME essentiell für das Gelingen der Kapitalmarktunion. Daher darf ihre Beratung nicht unmöglich gemacht werden.

Nach Auffassung der fpmi stellen die geltenden Transparenz- und Publizitätsregelungen bereits heute einen weitgehenden und ausreichenden Anlegerschutz sicher. Eine weitere „Vertiefung“ des Anlegerschutzes ginge zu Lasten der Unternehmen und würde den Zielen der Kapitalmarktunion zuwiderlaufen. Die fpmi spricht sich deshalb dafür aus, den gebotenen Anlegerschutz auch durch die ökonomische Bildung der Bürger auszubauen, damit diese in die Lage versetzt werden können, Finanzinstrumente einzuschätzen bzw. zu vergleichen und auf dieser Grundlage eine informierte Investitionsentscheidung treffen können.

- Das Vorhaben eines vereinfachten Kapitalmarktzuganges für SME verfolgt auch der sog. EU-Wachstumsprospekt. Soweit in diesem Zusammenhang die Einführung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards „IFRS light“ diskutiert wird, würde dies für viele kleine und mittlere Unternehmen jedoch einen erhöhten Aufwand ohne Mehrwert für die Investoren bedeuten. Die Anwendung nationaler Rechnungslegungsstandards ist aus Investorensicht regelmäßig völlig ausreichend und kann regionale/nationale Besonderheiten berücksichtigen.
- Ein grenzüberschreitender Kapitalmarkt benötigt stabile Rahmenbedingungen und nachhaltige Rechtssicherheit. Zu prüfen bleibt daher eine Harmonisierung „flankierender“ Rechtsordnungen wie etwa des Gesellschafts- und des Insolvenzrechts sowie insbesondere des Steuerrechts. Die derzeitige steuerliche Benachteiligung von Eigenkapital ist zu hinterfragen, da Anlegern einen Anreiz für die Bereitstellung von risikotragendem Eigenkapital als alternative Finanzierungsquelle für Unternehmen geboten werden muss. Abgesehen davon kann eine gemeinsame Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage in die richtige Richtung weisen.
- Um die Ziele der Kapitalmarktunion zu erreichen, ist eine effiziente Aufsichtsstruktur unerlässlich. Hierzu plant die Kommission die Befugnisse der European Securities and Markets Authority (ESMA) auszuweiten. Zwar ist richtig, dass die Schaffung eines „einzigsten Finanzraums“ nach einer effektiven und einheitlichen Aufsichtspraxis verlangt. Die primäre Verantwortung sollte jedoch bei

den bislang zuständigen nationalen Behörden verbleiben, um Verantwortungsbereiche klar abzugrenzen und nationale Eigenheiten der jeweiligen Kapitalmärkte angemessen zu berücksichtigen (getreu nach dem EU-Motto „In Vielfalt geeint“). Es ist daher darauf zu achten, dass eine „direkte“ Aufsicht der Marktteilnehmer durch ESMA unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur dort etabliert wird, wo die nationale Aufsicht keine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet und eine Beaufsichtigung der ESMA ausnahmsweise berechtigt („warranted“ im Sinne der Diktion der Kommission<sup>6</sup>) ist.

- Mit Rücksicht auf die Erfahrungen mit Bankenunion und MiFID II spricht sich die fpmi im Übrigen generell dafür aus, dass wesentliche politische Entscheidungen bei der Kapitalmarktunion im EU-Parlament getroffen werden und nicht auf nachgelagerter Ebene (Level 2 und 3) durch die Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA. Hierdurch wird die demokratische Legitimation des Reformprojekts und dessen Annahme durch die Marktteilnehmer gefördert<sup>7</sup>. Die von der EU-Kommission im September 2017 vorgeschlagenen Kontrollmechanismen für die Level 3-Aktivitäten der ESAs sind unzureichend und müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

- **Position zu versicherungswirtschaftlichen Aspekten der Kapitalmarktunion**

- Das Ziel der EU-Kommission, mittels der Kapitalmarktunion Wachstum und Beschäftigung innerhalb der gesamten EU zu stärken, soll maßgeblich durch die Förderung langfristiger Infrastrukturinvestitionen erreicht werden. Die in der fpmi mitwirkenden Versicherungsunternehmen unterstützen dieses Kernstück des im September 2015 publizierten KMU Aktionsplans nachdrücklich. Um das Ziel zu erreichen, muss die Kapitalmarktunion aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings zu einer deutlichen Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für institutionelle Investoren führen.
- Besonders bedeutend ist eine EU-weite Erhöhung der Rechtssicherheit im Falle grenzüberschreitender Investitionen. Nach wie vor stellen die großen Unterschiede in den nationalen Insolvenzregeln ein zentrales Hindernis für internationale Investments dar. Ein EU-weites Insolvenzrecht mit einem harmonisierten Investorenschutz auf hohem Niveau könnte hier zu konstruktiven Lösungen beitragen. Das in Deutschland bewährte hohe Schutzniveau für Gläubiger darf dabei allerdings nicht abgesenkt werden.
- Weiterhin wäre es aus Sicht der Assekuranz von Bedeutung, den regulatorischen Rahmen für Private-Public-Partnerships (PPP) innerhalb der EU zu harmonisieren. Aus Investorensicht ist das regulatorische Gefälle (z.B. zentral organisierte Zuständigkeit in Frankreich versus dezentrale Zuständigkeiten in Deutschland) stark. Die in einigen EU-Staaten gegebenen langwierigen bürokratischen Prozesse stellen vielerorts einen Hinderungsgrund für PPP-Projekte dar. Entbürokratisierte Vergabeverfahren und eine größere Offenheit der Politik gegenüber priva-

---

<sup>6</sup> Siehe COM (2017) 292 final, p. 11

<sup>7</sup> Siehe dazu auch die Studie des Centrums für Europäische Politik – cep, Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden - Raum für Verbesserung auf Level 2 und Level 3 (Oktober 2016), abrufbar unter [www.fpmi.de](http://www.fpmi.de)

ten Investoren könnten dazu beitragen, die öffentlichen Haushalte zu entlasten und zugleich Arbeitsmarkt und Wirtschaftswachstum zu beleben.

- **Fazit**

- Das Ziel der EU-Kommission mithilfe der Kapitalmarktunion mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen, wird von der fpmi weiterhin unterstützt. Die Stärkung der Finanz- und Realwirtschaft in der EU ist nicht zuletzt mit Blick auf die Brexit-Verhandlungen vorrangiges Ziel und die Kapitalmarktunion zügig zu verwirklichen.
- Für den Erfolg der Kapitalmarktunion ist ein Nebeneinander der Bank- und Kapitalmarktfinanzierung in Europa notwendig. Die Bankenfinanzierung als eine der Säulen der Unternehmensfinanzierung muss bei der Konzeption der Kapitalmarktunion angemessen berücksichtigt werden. In Bereichen, in denen die Kreditfinanzierung aktuell gut funktioniert, sind regulatorische Hemmnisse zu vermeiden. Dort, wo dies nicht der Fall ist, müssen alternative Formen der Unternehmensfinanzierung zur Verfügung stehen wie die der Kapitalmarktfinanzierung mit attraktiven Rahmenbedingungen für (SME-) Emittenten und Investoren.
- Gleichzeitig sind Inkonsistenzen im neuen Ordnungsrahmen zu vermeiden. Kapitalmarktbezogene Regelwerke und Vorhaben sind nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenspiel und ihrer Wirkung für Unternehmen und Investoren zu betrachten. Nur dann wird eine Kapitalmarktunion einen Mehrwert für europäische Unternehmen bringen und damit wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung fördern.

# Capital Market Union – Proposal for a Pan European Pension Product (PEPP)

## I. Background

The demographic changes in Europe create a massive challenge especially for public pay-as-you-go old age provisioning systems. In 2060 only two workers will have to finance one pensioner in Europe on average (for Germany the ratio will drop to 2-to-1 already around 2030) resulting in either massively higher contributions, lower benefits or higher retirement age (or probably a combination thereof) to stabilize the system.

This evolution highlights the need for people to save more for their retirement through funded personal pension schemes.

After various consultations by the European Insurance and Occupational Pension Authority (EIOPA) and the EUCoM, on 29 June 2017 the EUCoM published a legislative proposal of a Pan-European Pension Product (PEPP) in order to address the demographic challenges, to respond to the need of pensioners and to complement already existing national frameworks, resp. to give new source of capital for long term investment.

## II. Position fpmi

- Fpmi generally supports the development of a PEPP as proposed by the European Insurance and Occupational Pension Authority (EIOPA) and considered by the EU Commission (EUCoM) as part of the Capital Markets Union. We believe that a well designed PEPP could help to close the pension gap in Europe and promote growth by fostering long-term real economy investments in Europe (subject to adequate supervisory framework).
- Notwithstanding the above, fpmi considers the PEPP design currently discussed as insufficient. We believe that any future PEPP regulation must also cover the decumulation phase (mandatory longevity cover), provide a solution for an attractive tax treatment throughout Europe and enable competition regarding costs and investment options between providers in order to establish a solid basis for a successful PEPP introduction.
- So the proposal of the EUCoM from 29 June 2017 includes some measures that correspond with basic considerations from our side but on the other hand remains largely vague for a lot of further features.
  - Corresponding measures
    - Regarding distribution fpmi is convinced that bringing PEPPs to a broad range of customers requires the use of both online and traditional offline distribution channels. Where PEPPs are sold online, additional advice should be available



upon customer demand. Following the EUCom, PEPP could be provided online, including advice.

Fpmi believes that additional disability insurance and further biometrical risk riders should be offered to the client (examples are a death benefit or a waiver of premiums until age 60 for occupational disability). EUCom's proposal includes the possibility for PEPP providers to cover the risk of death and other biometric risks.

- Imperfections subsist as regards some relevant features for a PEPP to close the pension gap and to promote growth, e.g.:
  - Regarding the accumulation phase, the EUCom proposes that one of the investment options the provider has to offer must be a "default investment option", that provides "capital protection" for PEPP savers– without however providing any detail regarding legal substance of this capital protection (no use of term "guarantee") and details of claim. Fpmi is convinced that guarantees in terms of paid-in premiums (level determined by provider and subject to chosen investment option) available at the end of the accumulation phase, should be offered at contract conclusion.
  - Fpmi supports cross border portability and supply of the PEPP whereby conditions have to be uniformly defined throughout the EU. The option so far recommended by the EUCom is based on a technique of creating national compartments when changing Member States. From our point of view, this proposal sounds very vague and burdensome, leaves a lot of questions open and needs to be defined more precisely to be discussed as effective and operational.
  - Fpmi is of the opinion that a uniform reliable and preferable tax treatment throughout all Member States (MS) is essential for the PEPP to become attractive. The EUCom's proposal includes (only) a recommendation that MS grant the same tax treatment to the PEPP as to similar existing national products and provides for the creation of so called compartments (see also preceding dot) by the provider for any PEPP and every jurisdiction the PEPP contract may be governed by. fpmi is not convinced that the creation of compartments is able to resolve the issue of 28 different tax environments (see also above) – at least there is need of more detailed explanation.

# Für eine funktionsfähige Mittelstandsfinanzierung: Mehr Proportionalität in der Bankenregulierung

## I. Hintergrund

**Europäische Unternehmenslandschaft nahezu ausschließlich mittelständisch geprägt und überwiegend kreditfinanziert**

- In ganz Europa sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Motor der Wirtschaft. 99,8 % aller Unternehmen in der Europäischen Union gehören zum Mittelstand. Sie sind die Basis für Innovationen, Wettbewerb und Arbeitsplätze. Die insgesamt über 23 Millionen mittelständischen Unternehmen beschäftigen EU-weit zwei Drittel aller Arbeitnehmer, das sind knapp 90 Millionen Menschen in der Europäischen Union.
- Um ihre Wachstumsimpulse entfalten zu können, brauchen KMU geeignete Rahmenbedingungen. Investitionen der KMUs werden zu einem Teil aus dem Eigenkapital gestemmt, zum großen Teil jedoch über Bankkredite finanziert. Die meisten KMUs sind zu klein, um am Kapitalmarkt zu partizipieren. Ihr Finanzierungsbedarf ist für den Kapitalmarkt zu gering. Deutsche und österreichische Unternehmen sind daher beispielsweise zu etwa 80 Prozent auf die Bankenfinanzierung angewiesen. Lediglich 20 Prozent können sich des Kapitalmarktes bedienen. Aus diesem Grund sind für die mittelständisch geprägte Wirtschaft stabile Kreditinstitute unverzichtbare Partner zur Bereitstellung von Fremdkapital. Die Fähigkeit der Banken und Sparkassen, den Mittelstand mit Krediten zu versorgen, darf daher nicht eingeschränkt werden.

### **Mittelstandsfinanzierung durch undifferenzierte Regulatorik in Gefahr**

- Aktuell unterliegen die mittelständischen Kreditinstitute in Europa – anders als in den USA – im Wesentlichen den gleichen Regulierungsanforderungen wie systemrelevante Großbanken („one size fits all“). Aktuell verfügt Europa über rund 5.800 Kreditinstitute, davon werden nur 124 als bedeutend eingestuft und direkt von der EZB beaufsichtigt. Die anderen – mittleren und kleinen Institute – haben für die Stabilität der Finanzmärkte ein eher unbedenkliches Risikoprofil, es besteht keine starke systemische Vernetzung.
- Seit der Finanzkrise wurden auf EU-Ebene rund 400 neue Regelwerke erlassen.<sup>8</sup> Viele dieser Vorgaben sind sinnvoll, weil sie die Finanzstabilität erhöhen. Bei zahlreichen Regelungen steht jedoch der verursachte Aufwand nicht im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Nutzen. Dies resultiert in hohen Belastungen für mittelständische Kreditinstitute.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu die Studie des Centrums für Europäische Politik – cep, Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden - Raum für Verbesserung auf Level 2 und Level 3 (Oktober 2016), abrufbar unter [www.fpmi.de](http://www.fpmi.de)

- Doch gerade diese kleinen und mittleren Kreditinstitute vor Ort sind für mittelständische Unternehmen wichtig. Sie können den regionalen Markt und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen in ihrem Geschäftsgebiet durch langjährige Geschäftsbeziehungen gut beurteilen. Die Vielfalt des Kreditsektors garantiert zudem eine geringere Krisenanfälligkeit. Das hat sich besonders in der Finanzkrise bewährt: Gerade auch kleine und mittlere Kreditinstitute waren der Garant für eine stabile Kreditversorgung der mittelständischen Wirtschaft.

## II. Position der fpmi

**Die Regulierung von Kreditinstituten muss stärker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden.** Dabei sollte dem Risikoumfang der kleineren und mittleren Institute durch entsprechende aufsichtsrechtliche Entlastungen bei administrativen Themen Rechnung getragen werden, die wenig relevant sind für die Finanzmarktstabilität. Regelungen zur Eigenkapitalausstattung und zu Liquiditätsvorschriften gelten für alle Institute gleichermaßen und werden nicht auf den Prüfstand gestellt. Alle anderen Regulierungsvorschriften müssen auf ihre Effizienz für die Finanzmarktstabilität und auf deren Auswirkungen auf die Kreditversorgung der Wirtschaft überprüft werden („Better Regulation“).

Die Finanzplatz München Initiative unterstützt die zu diesem Zweck im Kreis der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeiteten Vorschläge<sup>9</sup>. Eine abgestufte Anwendung regulatorischer Anforderungen könnte dementsprechend in drei Schritten erfolgen:

1. „Kleine, nicht komplexe Institute“ müssen klar umrissene Anforderungen erfüllen. Notwendig ist eine „Positivliste“, die auf einzelne Artikel/Anforderungen innerhalb des vollständigen aufsichtlichen Regelwerkes verweist.
  2. „Mittelgroße Institute“ werden von bestimmten regulatorischen Anforderungen ausgenommen.
  3. „Systemisch bedeutende Institute“ unterliegen dem vollständigen europäischen aufsichtsrechtlichen Regime.
- Kleine Institute (Gruppe 1) sollten in den folgenden Regulierungsbereichen entlastet werden:

Kleinen Instituten sollte die Möglichkeit eines vereinfachten Meldeverfahrens im Sinne eines Kernmeldewesens eingeräumt werden. Für kleine Institute sollte ein stark reduzierter Satz von Kennzahlen für Mindestkapital- und Liquiditätsanforderungen entwickelt werden, deren Einhaltung im Rahmen eines in Umfang und Frequenz stark vereinfachten Meldewesens berichtet und überwacht werden sollte. Diese umrissenen Anforderungen sollten auf die einzelnen Artikel bzw. Anforderungen innerhalb des aufsichtlichen Regelwerkes referenzieren, so dass für diese Institute keine abweichenden Regelungen gelten, sondern die bestehenden sich im Umfang erheblich reduzieren.

---

<sup>9</sup> Siehe auch das Positionspapier „Effizienz erhöhen, Bürokratie abbauen. Praktische Vorschläge für eine effiziente Finanzmarktregulierung.“, Die Deutsche Kreditwirtschaft, Berlin, Mai 2017.

Kleine Institute sollen zudem von den Offenlegungsvorschriften, von den Anforderungen an Vergütungssysteme und der Institutsvergütungsverordnung völlig ausgenommen werden. Die Vorschriften zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung sollen nicht für diese Institute gelten, sofern die Institute nach den nationalen Insolvenzvorschriften abgewickelt werden können. Gleiches gilt auch für die Abschlussprüfer-Verordnung. Institute dieser Größenklasse sollten nicht als PIE (Public Interest Entities) qualifiziert werden. Darüber hinaus sollten auch die Leverage Ratio und die Net Stable Funding Ratio für diese Institute keine Anwendung finden oder nur in stark vereinfachter Form, auch die Meldung betreffend, anwendbar sein. Kleine, mittelständisch orientierte Institute haben eine geringe Verschuldungsquote, so dass daraus keine Gefahr für die Finanzmarktstabilität erwächst. Ihr Geschäftsmodell beruht weitgehend auf der Ausreichung von Spar- und anderen Einlagen und der Vergabe von Krediten in einem häufig eng gefassten Umfang bzw. regionalen Spektrum (regionale Verankerung).

Die Vereinfachungen für unbedeutende, kleine, nicht komplexe Institute sollten in Form einer abschließenden Liste in die allgemeinen Regelungen der CRD IV und der CRR Eingang finden, um sicherzustellen, dass der in dieser Regelung zum Ausdruck kommende Proportionalitätsgedanke bei allen künftigen Regulierungsvorhaben Berücksichtigung findet.

- Bei mittelgroßen Instituten (Gruppe 2) sollten im Zuge des CRR/CRD-Reviews Anpassungen im Sinne einer proportionalen Bankenregulierung erfolgen, und zwar in den folgenden Punkten:
  - Anforderungen an das Meldewesen reduzieren: Es sollten deutlich reduzierte Meldeanforderungen in Bezug auf den Umfang und die Meldefrequenz gelten. Auch der Abbau von Doppelmeldungen an nationale Aufsichtsbehörden und die EZB und die Harmonisierung der Meldevorgaben tragen zur Entlastung der Institute bei.
  - Offenlegungsvorschriften nachhaltig ausdünnen: Institute, die nicht kapitalmarkt-orientiert sind, sollten keine Offenlegungsberichte erstellen müssen. Kapitalmarkt-orientierte Institute dieser Gruppe sollten nur einen reduzierten Satz an Informationen offenlegen müssen.
  - Vergütungsregelungen differenzieren: Auch hier ist eine Beschränkung der erweiterten Regelungen (z. B. Identifizierung von Risikoträgern) auf „systemisch bedeutende Institute“ sinnvoll.
  - Von der Einrichtung von Ausschüssen befreien: Die Einrichtung von Ausschüssen (Risiko-, Normierungs- und Vergütungsausschuss sowie Prüfungsausschuss) sollte lediglich für „systemisch bedeutende Institute“ zwingend erforderlich sein.
  - Eine vereinfachte Net Stable Funding Ratio sollte für die Gruppe 2 – Institute eingeführt werden. Das sollte bedeuten, dass geringere Anforderungen an das Reporting dieser Kennziffer zu stellen sind.
  - Ex-post Eignung von Mandatsträgern („fit and proper“) ist ausreichend: Die Eignungsprüfung sollte ex-post erfolgen können. Ferner sollte ein angemessener

Schwellenwert bei der Festlegung von Mandatshöchstgrenzen eingeführt werden.

- Auf Sanierungs- und Abwicklungsplanung verzichten: Für kleinere und mittlere Institute sollte grundsätzlich keine Sanierungs- und Abwicklungsplanung vorgesehen werden, sofern diese – was der Regelfall ist – in einem „regulären“ Insolvenzverfahren abgewickelt werden können.
- Auf die Ermittlung, Meldung und Offenlegung von MREL über die Eigenmittelanforderungen hinaus sollte verzichtet werden, sofern Institute im regulären Insolvenzverfahren abgewickelt werden können.
- Keine Klassifizierung von Instituten dieser Größenklasse als PIE (Public Interest Entities) gemäß Abschlussprüfer-Verordnung.

**Deutliche Erleichterungen insbesondere bei den Melde-, Offenlegungs- und Vergütungsvorschriften müssen im Rahmen der derzeit laufenden Novelle der EU-Kapitaladäquanzregeln für kleine, nicht systemrelevante und nicht komplexe Institute geschaffen und in den Allgemeinen Regelungen der CRR und der CRD IV als Grundsätze verankert werden.** Der hierzu bereits vorliegende Entwurf der Kommission zur CRD V und CRR II ist ein zu begrüßender Schritt in die richtige Richtung, er geht aber nicht weit genug. Dies gilt sowohl für die Abgrenzung der Institute, für die Erleichterungen gelten sollen, als auch inhaltlich. Auf nationaler Ebene sollten Regelungen herausgefiltert werden, die bereits durch EU-Regularien abgedeckt werden.

## I. Background

In March 2017 the EU Commission issued a consultation on the review of the European Supervisory Authorities. The consultation raises far reaching questions including a potential merger between EIOPA and EBA, the future funding of the ESAs, a potential shifting of responsibilities for conduct supervision and accounting to ESMA and shifting of Internal Model approval to EIOPA.

The consultation closed on 16<sup>th</sup> of May 2017. On 20<sup>th</sup> of September 2017 the EU Commission published its final proposal on the topic after considering related stakeholder feedback.

A first assessment of the answers shows a broad agreement of most stakeholders with key fpmi positions.

## II. Position fpmi

### • Merger of EBA & EIOPA

- FPMI welcomes the EU Commissions proposal to keep EIOPA and EBA separated for the following reasons:
  - Overall business perspective: Each ESA has established well-functioning operation as well as sound collaboration across ESAs to discuss and develop joint positions where necessary. However the distinct functions rightfully reflect specific emphases on each line of financial industry and are therefore justified in their existence. (No need to institutionalize collaboration of ESAs via merger).
  - Under consideration of German political interests (EBA&EIOPA in Frankfurt) and BaFin stance, fpmi is receptive to a potential merger under the following preconditions: Prudential and conduct supervisions stay for both, for banking and insurance business, within the new combined unit – under the operational responsibility for supervision remaining with local supervisors (and thereby effectively also Internal Models approval).

### • EIOPA responsibility for Internal Models – opposed by fpmi

- BaFin strongly oppose the suggestion. Operational supervision and Internal Model (IM) approval cannot be separated for practical reasons and understanding of the details of business model of the respective institute.
- Against this background, fpmi would oppose the move of IM responsibilities to EIOPA. While an EIOPA responsibility could entail some advantages (possibility to get new countries into the IM /easing of some requirements given that BaFin is more conservative than EU average) this would be more than off-set by dis-

advantages regarding lack of experience and knowledge of EIOPA with respect to the insurer's business and products (which can only be gained by actual day-to-day supervision of an entity and which is a pre-requisite for effective model assessment).

- **ESMA responsibility for accounting – opposed by fpmi**

- Fpmi welcomes that the EU Commissions' proposal does not extend ESMA's role regarding accounting and audit standards, as:
  - Fpmi opposes the suggestion of a transfer of accounting authorities to ESMA given that current set-up with EFRAG is working well and against the background of ongoing final negotiations on IFRS 17.
  - In addition, the IFRS endorsement process was only changed in 2014 and we believe that the organization of the European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) is satisfactory and fit for purpose. The option of a more radical reform of the EFRAG has been considered at the time, including the option to integrate EFRAG within or replacing EFRAG by an Agency of the European Union. These options were not adopted for good reasons and we do not see any need to change the existing system.

- **ESMA responsibility for insurance conduct supervision – opposed by fpmi**

- We welcome the EU Commissions' proposal to leave conduct and prudential regulation within EIOPA:
  - We acknowledge that all three ESAs in the past have shown strong engagement in conduct regulation and supervision, each in view of properly reflecting specificities of the relevant sector of financial industry. Discussions in ESA JC in recent major dossiers however revealed the challenges to create a level playing field while preserving the specific nature of the sectors which are designed to provide sustainable solutions to specific needs. We therefore strongly recommend to ensure that specific industry knowledge, also in view of interdependencies of prudential and conduct regulation is maintained by keeping the banking and insurance supervisory functions distinct – and continue collaboration in joint committees where relevant.
  - In addition, BaFin (Hufeld) strongly commented that conduct and prudential supervision needs to remain within one unit (ie. national competent authorities).
  - Against this background, fpmi opposes any shifting of responsibility for conduct supervision of insurers to ESMA.

- **Potential industry funding of ESAs – opposed by fpmi**

- As ESAs are not responsible for day-to-day supervision, fpmi rejects direct funding of the ESAs by the industry. Furthermore, in case of private sector funding the public control on spending and European Parliamentary control rights would be lost.

- Finally, the cost for the financial service industry and ultimately for customers would increase if the industry had to pay national supervisors and the ESAs in addition.
- Referring to the above mentioned first assessment of the responses to the consultation it is especially worth to mention that most of the respondents –including all industry- also oppose ESAs fully funded by the industry.
- **Governance reform and probably less influence of national supervisors – questioned by fpmi**
  - The legislative proposals presented by the EU Commission in September 2017 include measures to curb the influence of national supervisors in the ESAs. The Commission wants to establish Executive Boards, similar to the boards of the ECB and the SRB. The Executive Boards will prepare decisions of the Board of Supervisors, steer the work of national authorities via „Strategic Supervisory Plans“ and consist of four to six full-time members.
  - The ESA’s current governance structures are well designed and successful. National supervisors are in close touch with supervised institutions. That enables them to design practical regulations that fit the needs of customers and financial institutions. There is no need for governance reform.
- **Einbeziehung der stake holder bei den ESAs verbesserungsfähig**
  - In den eingerichteten stake holder groups finden sich nur wenige, ausgewählte Unternehmensvertreter, die zudem noch einer strikten Schweigepflicht unterliegen.
  - Mehr Transparenz für stake holder außerhalb der stake holder groups wünschenswert.
- **Bestehende Meldeanforderungen sollten vereinheitlicht und reduziert werden**
  - Ein einheitliches Datenmodell soll geschaffen werden
  - Im Gegenzug darf es keine nationalen zusätzlichen Anforderungen mehr geben
- **ESAs sollten angehalten werden Level 3 Maßnahmen zurückhaltender zu nutzen**
  - ESAs neigen dazu in Leitlinien und Empfehlungen über die Vorgaben aus Level 1 und 2 hinauszugehen und zusätzliche Regelungen einzuführen
  - Obwohl Level 3 Maßnahmen rechtlich nicht bindend sind, entfalten sie über den Comply-or-explain Mechanismus faktische Bindungswirkung.
  - Level 3 Maßnahmen unterliegen keiner Kontrolle durch das Parlament oder der Kommission (In der neuen Konsultation erhält die Kommission ein Überprüfungsrecht, wenn 2/3 der Stakeholder Group dies anregen. Ein erster Schritt in die richtige Richtung.).



## Abbau von Risiken in den europäischen Bankbilanzen vorantreiben. Keine europäische Einlagensicherung.

### I. Hintergrund:

- **Zehn Jahre nach Beginn der Finanzkrise hat ein Teil der europäischen Banken noch immer erhebliche Kreditrisiken in seinen Büchern.** Das schränkt ihre Möglichkeiten zur Kreditvergabe ein und bremst die wirtschaftliche Erholung im Euroraum. Der Anteil ausfallgefährdeter Forderungen am gesamten Kreditbestand ist in Europa im internationalen Vergleich hoch: Fast jeder zwanzigste Kredit wird als notleidend eingestuft. In den USA ist es nur einer von Hundert. Allerdings sind die Risiken in der Eurozone sehr ungleich verteilt: Nahezu zwei Drittel aller notleidenden Kredite entfallen auf Banken aus Italien, Griechenland, Spanien und Frankreich. In Deutschland gibt es hingegen kaum ausfallgefährdete Kredite. Diese Unterschiede sind zu großen Teilen auf Versäumnisse der nationalen Politik zurückzuführen.
- **Die Kreditrisiken gefährden die Stabilität der betroffenen Bankensektoren.** Besonders in Italien – dort ist fast jeder sechste Kredit ausfallgefährdet – geriet eine Reihe von Banken in eine Schieflage. Um Kleinanleger vor den Verlusten infolge einer Insolvenz zu bewahren, sprang die italienische Regierung mit Steuergeldern ein: Die Monte dei Paschi di Siena erhielt frisches Kapital vom Staat; zwei venezianische Banken wurden dank staatlicher Zusagen an einen Wettbewerber veräußert. Mit diesem Vorgehen hat die italienische Regierung allerdings gegen den Geist der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregeln verstoßen. Denn die gemeinsamen Vorgaben sollten verhindern, dass Steuerzahler nach den Bankenrettungen der Finanzkrise erneut instabilen Instituten aus der Klemme helfen müssen.
- **Es ist politischer Konsens, dass die Altlasten in den Bankbilanzen abgebaut werden müssen.** Im Juli 2017 hat der Europäische Rat einen entsprechenden Aktionsplan vorgelegt. Die EU-Kommission, die EZB und die europäischen Finanzaufsichtsbehörden wurden beauftragt, verschiedene Maßnahmen zur Risikoreduzierung auszugestalten. Die Bankenaufsicht soll neue Kompetenzen erhalten. Außerdem soll die EU-Kommission Blaupausen zur Schaffung von nationalen Vermögensverwaltungen erarbeiten, die faule Kredite übernehmen könnten (nationale „Bad Banks“). Die Funktionsweise von Sekundärmärkten für notleidende Kredite soll gestärkt werden, damit Banken solche Kredite zukünftig leichter loswerden können. Zudem werden die nationalen Insolvenzregeln unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes neu bewertet.
- **Neben den geplanten Maßnahmen zum Risikoabbau wird über die Vergemeinschaftung der bestehenden Risiken diskutiert.** In ihrem „Reflexionspapier zur Vertiefung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion“ plädiert die EU-Kommission für die rasche Einführung einer gemeinsamen Einlagensicherung für die Eurozone (European Deposit Insurance Scheme, EDIS). Mit EDIS sollen die nationalen Einlagensicherungsfonds in einem europäischen Vollversicherungssystem zusammengeführt werden. In Zukunft würden die Einleger einer insolventen Bank dann mit gemeinsamen Finanzmitteln aus dem zentralen Sicherungstopf entschädigt. Aktuell entwickeln das

Parlament und der Rat ihre Positionen zu diesem Vorschlag. Aufgrund anhaltenden Widerstands, insbesondere aus Deutschland, wird in Rat und Parlament eine dauerhafte EU-Rückversicherungslösung als Alternative zum EDIS-Vollversicherungssystem diskutiert. Die nationalen Sicherungsfonds würden danach fortbestehen, müssten aber einen Teil ihrer Finanzausstattung an einen EU-Rückversicherungsfonds übertragen.

## II. Position der fpmi:

- **Der Abbau von Bankrisiken in den betroffenen Mitgliedsländern muss entschieden vorangetrieben werden.** Deshalb begrüßt die fpmi den Aktionsplan des Europäischen Rats. Die Finanzminister haben sich zu Recht für nationale Vermögensverwaltungen und damit gegen die Errichtung einer europäischen Bad Bank entschieden, die den Einsatz gemeinschaftlicher Finanzmittel vorgesehen hätte. Das wäre der Einstieg in eine Haftungsgemeinschaft gewesen, bei der alle Euroländer für die Risiken einzelner nationaler Bankensektoren einstehen müssten. Stattdessen liegt die Verantwortung weiterhin bei den Mitgliedsländern. Sie werden durch die Hilfestellung der EU, beispielsweise bei der Errichtung von nationalen Bad Banks, angemessen unterstützt. Die Pläne des Rats dürfen allerdings nicht zu einer zusätzlichen Belastung von gesunden Banken in Deutschland führen. Die Institute hierzulande haben ihre Kreditrisiken im Griff. Der Bestand an faulen Krediten liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt und ist weiter rückläufig. Neue bürokratische Meldepflichten müssen daher unbedingt vermieden werden, ansonsten könnte die Kreditvergabe ohne Not eingeschränkt und das Wirtschaftswachstum in Deutschland abgebremst werden.
- **Die bestehenden europäischen Vorgaben zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten müssen eingehalten werden.** Durch die Beteiligung der Gläubiger („Bail-in“) beziehungsweise die geordnete Sanierung oder Abwicklung bei Banken in Schieflage sollen die Einleger geschützt und die Verluste für die nationalen Einlagensicherungssysteme minimiert werden. Die Bankenrettungen in Italien zeigen allerdings: Die EU-Sanierungs- und Abwicklungsregeln werden in der Praxis nicht strikt genug angewendet. Das Vorgehen der italienischen Regierung wird den Zielen der politischen Vereinbarung nicht gerecht. Solange einzelne Mitgliedsländer gemeinsame Abmachungen nicht einhalten, ist eine Diskussion über die Vergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme völlig fehl am Platz.
- **Die fpmi lehnt ein europäisches Einlagensicherungssystem entschieden ab.** Ohne den ausreichenden Abbau von Risiken und die Einhaltung gemeinsamer Vorschriften sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben. Das gilt sowohl für eine Vollversicherung als auch für eine Rückversicherung. Denn ist die Einlagensicherung durch eine Rückversicherung erst einmal auf EU-Ebene organisiert, dann ist der Weg zu einer weiteren Verlagerung der Kompetenzen und Finanzmittel von den nationalen Systemen auf ein EU-System nur kurz. Hinzu kommt: Eine gemeinsame Einlagensicherung, egal in welcher Form, bedroht die Stabilität der Eurozone. Erstens wäre die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung der Einstieg in eine Transferunion zwischen Europas Banken. Im Schadensfall müssten stabile, leistungsfähige Bankensys-

teme und ihre Sicherungsfonds für die Altlasten von instabilen Bankensystemen in anderen Euroländern eintreten – obwohl sie die zugrunde liegenden Probleme nicht verschuldet haben. Sollten einzelne Bankensysteme in Schieflage geraten, würde eine gemeinsame Haftung die Ansteckungsgefahren in Europa befeuern. Zweitens werden durch ein europäisches Einlagensicherungssystem Haftung und Kontrolle voneinander getrennt. Das begünstigt risikoreiches Verhalten („Moral Hazard“). Drittens lässt eine EU-Einlagensicherung das Schutzniveau für die Sparer und Unternehmen in Deutschland sinken: Deutsche Kreditinstitute haben über Jahrzehnte hinweg Gelder zum Schutz ihrer Kunden angespart. Diese stünden jedoch nicht mehr allein zur Entschädigung der deutschen Sparer zur Verfügung. Das zerstört das gewachsene Vertrauen der Sparer in die bewährten Einlagensicherungssysteme und verunsichert mittelständische Unternehmen.

- **Anstatt die Einlagensicherung zu vergemeinschaften, müssen die Mitgliedsländer eigenverantwortlich Risiken reduzieren und den Sparerschutz verbessern.** Zunächst muss jedes Land sein nationales Einlagensicherungssystem konsequent auf- bzw. auszubauen. Mit der nach langen Verhandlungen im Jahr 2014 novellierten europäischen Einlagensicherungsrichtlinie hat der EU-Gesetzgeber bewusst den Weg der Harmonisierung der nationalen Sicherungssysteme beschritten. Bis 2024 sollen die jeweiligen Sicherungstöpfe in den Eurostaaten mit ausreichenden Mitteln gefüllt sein, um das nötige Vertrauen der Sparer zu gewährleisten und im Falle einer Insolvenz die Einleger umgehend zu entschädigen. Gleichzeitig ist es Aufgabe der betroffenen Mitgliedsländer, ihre Bestände an notleidenden Krediten entschlossen zurückzuführen. Dabei muss das Prinzip der Eigenverantwortung gewahrt werden. Die wichtigsten Stell-schrauben zur Kontrolle der Bankenrisiken, beispielsweise im Insolvenzrecht, sind weiterhin in den Händen der betroffenen Mitgliedsländer. Dank der verbesserten kon-junkturrellen Lage in der Eurozone haben sie die Gelegenheit, weitere strukturelle Re-formen zügig umzusetzen. Irland und Spanien sind bereits mit gutem Beispiel vorange-gangen. Sie konnten die Anzahl ausfallgefährdeter Kredite in den letzten Jahren deut-lich verringern.